

Kostenreglement

Founders Bank Freizügigkeitsstiftung

gültig per 07.10.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	03
2	Kostenpflichtige Dienstleistungen	03
3	Rechnungsstellung	04
4	Initialgebühr und Beratungshonorar	04
5	Mehrwertsteuer	04
6	Verrechnungssteuer	04
7	Zusatzdienstleistungen und -kosten	05
8	Änderung des Reglements	05
9	Inkrafttreten	05

Gestützt auf Art. 8 der Statuten der Founders Bank Freizügigkeitsstiftung (die Stiftung) erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement:

1 Zweck

Dieses Kostenreglement regelt die Entschädigungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben.

2 Kostenpflichtige Dienstleistungen

Folgende Gebühren werden für nachstehende Dienstleistungen erhoben und dem entsprechenden Freizügigkeitskonto belastet:

2.1 Kontolösung

Kontoeröffnung:	keine Kosten
Kontoführung:	keine Kosten
Kontosaldierung:	keine Kosten

2.2 Wertschriftenlösung

Founders Bank: Wahl eines Founders Bank Strategiefonds

Pauschalgebühr	0.0%
Produktekosten (TER)	TER gemäss Anlageuniversum foundersbank.ch/ private-vorsorge/ anlagefonds

Select: Wahl einer eigenen Strategie mit ausgewählten, kostengünstigen Fonds

Pauschalgebühr	max. 0.45% p.a.
Produktekosten (TER)	TER gemäss Anlageuniversum foundersbank.ch/ private-vorsorge/ anlagefonds

Premium: Wahl einer eigenen Strategie mit frei wählbaren Fonds, die unser Anlagereglement einhalten

Pauschalgebühr, Depotstelle Founders Bank AG	0.55% p.a.
Pauschalgebühr, andere Depotstelle	max. 0.70% p.a.
Produktekosten (TER)	TER gemäss den gewählten Fonds

In der Pauschalgebühr inbegriffen sind Depotgebühren, Transaktionskosten und allfällige Devisenwechselgebühren. Nicht inbegriffen sind Börsen- und Stempelgebühren.

2.3 Übrige Dienstleistungen (pro Konto und pro Fall)

Wohneigentumsförderung	Vorbezug Schweiz	CHF	400.00
	Vorbezug Ausland	CHF	600.00
Verpfändung		CHF	200.00
Gebühr Selbständigkeit		CHF	200.00
Quellensteuerbescheinigung (infolge Wegzuges ins Ausland)		CHF	600.00
Wenn sich das Vorsorgekapital weniger als 6 Monate bei Founders Bank Freizügigkeitsstiftung befindet		CHF	1200.00
Adressnachforschungen		CHF	50.00
Titellieferungsspesen*		CHF	150.00
*Von Dritten in Rechnung gestellte Gebühren inkl. MWST werden weiterbelastet			

3 Rechnungsstellung

Die Gebühren werden dem Vorsorgevermögen der Vorsorgenehrenden quartalsweise pro rata temporis belastet. Die Berechnung basiert auf dem durchschnittlichen Marktwert der Vorsorgedepots.

4 Initialgebühr und Beratungshonorar

Partner der Founders Bank Freizügigkeitsstiftung können mit Einverständnis der Vorsorgenehrenden folgende Gebühren erheben:

- (a) Einmalige Initialgebühr als Entschädigung für die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit: max. 1%;
- (b) Honorar für fortlaufende Anlageberatungstätigkeit: max. 0.5%;
- (c) Honorar für fortlaufende Vermögensverwaltung: max. 0.8%;

Folgende Bedingungen müssen hierfür erfüllt sein:

- (a) Übertrag von Geldern der 2. Säule;
 - (b) Wahl einer Wertschriftenlösung, umgesetzt innerhalb von 6 Monaten nach Eröffnung.
- Alle Entschädigungsarten werden dem Vorsorgekonto der Vorsorgenehrenden belastet und den Partnern ausbezahlt.

5 Mehrwertsteuer

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Abrechnung für Aufwendungen von mehrwertsteuerpflichtigen Dritten erfolgt zuzüglich der Mehrwertsteuer.

6 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung jährlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingefordert und den betroffenen Vorsorgenehrenden entsprechend gutgeschrieben.

7 Zusatzdienstleistungen und -kosten

Durch Vorsorgenehmende verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung (oder vertraglicher Dienstleister), wie z. B. Expressendungen, Beratungen, Einfordern von ausländischen Ertragssteuern usw., werden dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmenden direkt belastet. Vorsorgenehmende sind über entsprechende Mehrkosten in jedem Fall vorab zu informieren.

8 Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Kostenreglements beschliessen.

9 Inkrafttreten

Dieses Kostenreglement wurde vom Stiftungsrat am 22.04.2026 genehmigt und tritt auf den 25.05.2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Kostenreglemente.

Schwyz, 7. Oktober 2026

Founders Bank Freizügigkeitsstiftung

Der Stiftungsrat